

Vor-Entwurf
einer Verordnung zur Durchführung des § X des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung - RSVO)

Vom ...

Auf Grund des § 28 Abs. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom ... (BGBl. I S.) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze sowie ihre Berechnung und Fortschreibung.

§ 2

Inhalt, Basisbetrag

(1) Grundlage der Bemessung der Regelsätze ist der aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe abzuleitende Basisbetrag. Die Länder bestimmen, ob sie bundeseinheitliche oder regionale Auswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zu Grunde legen.

(2) Der Basisbetrag setzt sich aus der Summe der Verbrauchsausgaben zusammen, die sich aus den Vomhundertanteilen der folgenden Abteilungen der letzten zur Verfügung stehenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ergeben:

01 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	zu einem Anteil von 100 vom Hundert,
03 (Bekleidung und Schuhe)	zu einem Anteil von 92 vom Hundert,
04 (Wohnung, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe)	zu einem Anteil von 8 vom Hundert,
05 (Einrichtungsgegenstände (Möbel), Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt sowie deren Instandhaltung)	zu einem Anteil von 87 vom Hundert,
06 (Gesundheitspflege)	zu einem Anteil von 32 vom Hundert,
07 (Verkehr)	zu einem Anteil von 37 vom Hundert,

08 (Nachrichtenübermittlung)	zu einem Anteil von 64 vom Hundert,
09 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur)	zu einem Anteil von 43 vom Hundert,
11 (Beherbergungs- und Gaststättenleistungen)	zu einem Anteil von 30 vom Hundert,
12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	zu einem Anteil von 65 vom Hundert.

(3) Zu Grunde zu legen sind die Verbrauchsausgaben der untersten 20 vom Hundert der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe.

§ 3

Bemessung

Die Regelsätze bestimmen sich nach Vomhundertanteilen des Eckregelsatzes. Der Eckregelsatz ergibt sich aus dem Basisbetrag nach Abzug von 1,5 vom Hundert des Basisbetrages für den einmaligen Bedarf anlässlich des Weihnachtsfestes. Die Länder können ferner auf ihr Land bezogene besondere Umstände, die die Deckung des Bedarfs betreffen, berücksichtigen.

§ 4

Aufbau der Regelsätze

(1) Die Regelsätze setzen sich zusammen aus einem Anteil pro Person für die vorrangig personenbezogenen Bedarfe (Personenanteil) und einem Anteil pro Haushalt für vorrangig gemeinsame Bedarfe im Haushalt (Haushaltsanteil).

(2) Der Personenanteil beträgt

für den Haushaltsvorstand	75 vom Hundert,
für Haushaltsangehörige mit Vollendung des 14. Lebensjahres	60 vom Hundert,
für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	45 vom Hundert

des Eckregelsatzes.

(3) Der Haushaltsanteil beträgt

für den 1-Personen-Haushalt	25 vom Hundert,
für den 2-Personen-Haushalt	45 vom Hundert,
für den 3-Personen-Haushalt	60 vom Hundert,
für jeden weiteren Haushaltsangehörigen zusätzlich	10 vom Hundert

des Eckregelsatzes.

(4) Die Regelsätze für den Haushaltsvorstand gelten auch für Alleinstehende.

(5) Der Eckregelsatz sowie die Personenanteile und die Haushaltsanteile sind bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.

§ 5

Berechnung im Einzelfall

Ist der Regelsatz eines Haushaltsvorstands oder eines Haushaltsangehörigen einzeln zu berechnen, so setzt sich der Regelsatz aus seinem Personenanteil und dem durch die Anzahl der Personen im Haushalt geteilten Haushaltsanteil zusammen.

§ 6

Fortschreibung

Jeweils zum 1. Juli eines Jahres, in dem keine Neubemessung der Regelsätze nach § (22 Abs. 3 Satz 5) erfolgt, verändert sich der Basisbetrag um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung von ... verändert.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelsatzverordnung vom 20. Juli 1962 (BGBl. I S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anmerkung

Auf der Basis aktueller Auswertungen der EVS 1998 durch das Statistische Bundesamt und Hochrechnungen auf den Stand 1. Juli 2003 würden sich auf der Grundlage des vorstehenden Entwurfs folgende Eckregelsätze (d.h. nach Abzug des Anteils für die Weihnachtsbeihilfe) ergeben, sofern die Länder gemäß §§ 2 und 3 keine abweichende Berechnung vornehmen:

Früheres Bundesgebiet:	340 €	heute einschl. einm. Leistungen	337 €
Neue Länder	304 €	heute einschl. einm. Leistungen	326 €
Deutschland gersamt	335 €	heute einschl. einm. Leistungen	333 €

Es ist nicht davon auszugehen, dass die neuen Länder eine derartige Kürzung vornehmen.